



## Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik in 2020

15.01.2021

Die R.I. Vermögensbetreuung AG (RIV) unterliegt als Kapitalverwaltungsgesellschaft der Begriffsbestimmung als Vermögensverwalter im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 2 b) AktG und hat daher seine Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134b Abs. 2 AktG und einen jährlichen Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik zu erstellen und zu veröffentlichen.

### Allgemeines zum Abstimmungsverhalten

Die RIV hat in 2020 Aktionärsrechte i.S.v. § 134 b Abs. 1 Nr. 1 AktG im Interesse der Anleger wahrgenommen. Die RIV richtet sich nach den Grundsätzen der RIV zur Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen und bestimmt dadurch ihr Abstimmverhalten selbst. Das Abstimmverhalten erfolgt immer im Interesse der Anleger. Je größer der Stimmrechtsanteil an einer Aktiengesellschaft und je größer die Positionsgröße an einer bestimmten Aktiengesellschaft im Investmentvermögen, desto wichtiger ist die Abstimmung für die Anleger.

Die bei einer Stimmrechtsausübung entstehenden Kosten müssen immer berücksichtigt werden und mit dem Nutzen abgewogen werden.

Die RIV hielt bei allen ihren Anlagen in Aktiengesellschaft zu jeder Zeit weniger als 1 % des Grundkapitals der Aktiengesellschaften, sodass eine Stimmrechtsausübung gemäß den Grundsätzen der RIV zur Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen nicht notwendig gewesen wäre. Dennoch hat die RIV solche Stimmrechte bei 8 deutschen Unternehmen ausgeübt, bei denen der Nutzen für die Anleger höher war als die Kosten. Dies war vornehmlich bei Namensaktien der Fall, bei welchen die RIV Stimmrechte per Briefwahl ausüben konnte.

Insbesondere nicht ausgeübt wurden Stimmrechte für Aktiengesellschaften, bei welchen die Positionsgröße einen Anteil von unter 1 % des Grundkapitals der Aktiengesellschaft ausmachte und kostenpflichtige Lagerstellenbestätigung für die Eintrittskartenbestellung für die Hauptversammlung notwendig waren, welches gleichzeitig eine Abstellung eines Mitarbeiters für die Hauptversammlung oder die Beauftragung eines Dritten für die Hauptversammlung nach sich gezogen hätte und somit unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht hätte, die in Summe größer als der Nutzen für die Anleger gewesen wären. Ebenso nicht ausgeübt wurden Stimmrechte

für Aktiengesellschaften, deren Hauptversammlung im Ausland stattfand, bei welchen eine Stimmrechtsabgabe unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht hätte, die in Summe größer als der Nutzen für die Anleger gewesen wären.

Es erfolgte kein Einsatz von Stimmrechtsberatern.

## Kontakt

R.I.Vermögensbetreuung AG  
Kapitalverwaltungsgesellschaft  
Ottostraße 1  
76275 Ettlingen

Telefon: (0 72 43) 21 58 3  
Telefax: (0 72 43) 21 58 59  
E-Mail: [briefkasten@riv.de](mailto:briefkasten@riv.de)  
Internet: [www.riv.de](http://www.riv.de)